Hauptzollamt Frankfurt (Oder)

Kraftfahrzeugsteuernummer: 1128/B YY 38/4



Hauptzollamt Frankfurt (Oder), Postfach 12 84, 15202 Frankfurt (Oder)

DV 05 0,62 Deutsche Post

AUSKUNFT ERTEILT Auskunft Kraftfahrzeugsteuer

in Dresden

DIENSTGEBAEUDE

TELEFON

(03 51) 4 48 34 - 5 50

FA

E-MAIL

info.kraftst@zoll.de

DATUM

19.05.2015

Herrn Peter Ehrfried Buchmann Paul-Robeson-Str. 24 10439 Berlin

Aufgrund der Abmeldung Ihres Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen B YY 38 ergeht folgender Bescheid über Kraftfahrzeugsteuer:

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 Abgabenordnung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Der vorangegangene Bescheid wurde nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 Kraftfahrzeugsteuergesetz geändert.

Festsetzung	EUR
Die Steuer wird für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen B YY 38	
festgesetzt:	
für die Zeit vom 30.05.2013 bis 29.05.2014 auf	38,00
für die Zeit vom 30.05.2014 bis 05.05.2015 auf	36,00

Abrechnung (Stichtag 15.05.2015)	EUR	EUR
Steuer für die Zeit vom 30.05.2014 bis 05.05.2015	36,00	
davon bereits getilgt	-38,00	
Summe	-2,00	-2,00

Das Guthaben in Höhe von 2,00 EUR wird auf folgendes Konto erstattet: IBAN: DE36370100500770582506 (BIC: PBNKDEFF370) bei DEUTSCHE POSTBANK AG KOELN.

Sonstige Erläuterungen

Bei einer Wiederzulassung dieses Fahrzeugs oder der Zulassung eines anderen Fahrzeugs müssen Sie die Teilnahme am SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren bei der Zulassungsbehörde erneut schriftlich erklären.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist beim Hauptzollamt Frankfurt (Oder) schriftlich einzureichen, diesem elektronisch unter der E-Mail-Adresse poststelle.hza-ff@zoll.bund.de zu übersenden oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Übermittlung mit einfachem Brief (§ 122 Abs. 2 AO) oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief ohne Rückschein (§ 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes – VwZG) im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein (§ 4 VwZG), Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde (§ 3 VwZG) oder gegen Empfangsbekenntnis (§§ 5, 7 VwZG) ist der Tag der Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als

Bankverbindung: Bundeskasse in Kiel, IBAN: DE 14 2000 0000 0020 0010 41, BIC: MARKDEF1200 Gläubiger-Idenliffkationsnummer der Bundesrepublik Deutschland: DE09ZZZ00000000001 Kassenzeichen: K10421039991

Hauptzollamt Frankfurt (Oder), Postfach 12 84, 15202 Frankfurt (Oder)

www.zoll.de



bewirkt, außer wenn der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Durch die Einlegung des Einspruchs wird die Vollziehung des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, es sei denn, dass das Hauptzollamt die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt hat.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.